

Zeitschrift:	Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber:	Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band:	31 (1903)
Heft:	15
 Artikel:	Erlebnisse eines Thurgauers in neapolitanischen Diensten (1844-1850)
Autor:	Tobler, Alfred
Kapitel:	IV: Gaëta
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-264359

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stärkten. Dem Retscher schenften wir auf seine einständigen Bitten hin den Rest der Fahrt, und ein Schiffmann brachte uns nach dem Dorfe Borgo di Gaëta. Dann ging's der Festung Gaëta zu. Als wir bei der „Prima Avanzata Porta di Ferra“ ankamen, rief uns die Schweizerschildwache mit dem herkömmlichen und üblichen Zurufe an: „Halt! Giwala!“ (qui va là). «Schweizer-Rekruten!» antwortete unser Wachmeister und wir passirten. Damit waren wir endlich bei unserem dritten Regemente. Mit Jubel wurden wir von unsern zukünftigen Kameraden empfangen. Sie wollten uns fast auf Händen tragen. Das war ein Händedrücken, Grüßen, Fragen und Antworten! „Was machen meine Eltern zu Hause und meine Geschwister? Was sagen meine Schulkameraden zu meiner Neapolitanerei und was treiben sie? Wie geht's und steht's in der Schweiz, in unserem lieben Vaterlande? Hauen sie in Basel einander nicht mehr die Köpfe ein? Wie steht's mit den aargauischen Klöstern? Sind die Jesuiten nach Luzern gekommen oder nicht?“ Auf all solche und noch viele andere Fragen mußten wir Rede und Antwort stehen.

IV. Gaëta.

Wir sechs Rekruten wurden in Gaëta von den Hauptleuten Steinauer von der zweiten Schweizer-Kompagnie und Franz Auf der Mauer von der achten Schweizer-Kompagnie empfangen. Höhere Offiziere waren bei diesem einfachen Akte keine zugegen. Nachdem wir eingeteilt waren, wurden wir in eine alte katholische Kirche geführt, aus der jedoch Altar und Heiligenbilder, Stühle und Bänke entfernt waren. An den Wänden herum lagen aufgestapelt Militäreffekten und ich sagte mir unwillkürlich: „Do hamm-m'r im Thurgi unne glich no anderi Chereche! Do gsieht's jo bigoscht us wie in-ere Fahlträgerei!“

Der Großrichter und sein Sekretär lasen uns im Beisein eines Unteroffiziers die Kriegsgesetze vor, worauf man uns

folgenden Eid abnahm: „Ich schwöre und verspreche dem Könige treu zu dienen, den mir von ihm gesetzten Oberen zu folgen und nie die Fahne zu verlassen. Ich verspreche und beschwöre, weder jetzt noch jemals einer geheimen Gesellschaft angehören zu wollen, welchen Namen sie trage.“ Nun waren wir entlassen. Tags darauf wurden wir in der nämlichen kahlen Kirche in die Uniform gesteckt und bekamen auch das Massebüechli (Libretto di Massa), in welchem von dem uns auf dem Werbe-Depot in Schwyz zugesagten Handgeld die neun Dukaten, etwa 30 Fr., gutgeschrieben wurden. Der Rest wurde uns ausbezahlt.

Es gab zwei Kassen: Die sogenannte Masse und das Lüstergeld. Der tägliche Sold betrug 31 Rp., wovon der Soldat 17 Rp. bezog. Die übrigen 14 Rp. wurden jedem Einzelnen in dem Massebüechli gutgeschrieben und daraus jeweilen die Unkosten für Effektenaussbesserung oder Neuanschaffungen bestritten. Aus der Lüsterkasse¹⁾ wurde die Wäsche bezahlt, die Pfeifenerde, womit die „Bandaliere“²⁾ geweißelt wurden, Krüge und dergleichen gekauft. Jeden dritten Monat bekam der Soldat 13 Fr., falls nicht Abzüge für Aussbesserungen gemacht wurden, worüber im Massebüechli spezifizierte Rechnung geführt wurde. Nach Ablauf der Kapitulationsfrist bezog der Soldat die ihm von Anfang an gutgeschriebene Masse.

Das Massebüechli enthielt auch ein Verzeichnis der nummerirten Ausrüstungsgegenstände nebst genauer Personalbeschreibung. Darnach besaß ich damals noch „capelli bruni scuri“³⁾ — lang, lang ist's her! Den Schluss des Büchleins bildete ein „Auszug aus dem militärischen Strafgesetzbuch für die Schweizerregimenter in Königlich-Sizilianischen Diensten“, in welchem folgende 45 Strafen vorgesehen sind:

¹⁾ Lüster von lustrare = polire, poliren, putzen.

²⁾ Bandalier = Pederzeug.

³⁾ Dunkelbraun.

Ausreißen zu dem Feinde	Tod.
Ausreißen im Angesicht des Feindes	"
Ausreißen zu einer fremden Macht und in deren Dienst treten	"
Ausreißen nach Begnadigung	"
Ausreißen mit eigenem oder eines Kameraden Feuerwehr	"
Rädelführer von Deserтыons-Anschlägen	"
Ausreißen von der Wache oder sonst einem Kommando	"
Einfaches Ausreißen	6 Jahre öffentliche Arbeit.
Ausreißen mit erschwerenden Umständen 6—10 Jahre Kugelschleppen.	
Begünstigung zum Ausreißen in Friedenszeiten 2—10 Jahre	
	öffentliche Arbeit.
Das Nämliche in Kriegszeiten	Kugelschleppen oder Tod.
Weigerung des Gehorsams in Diensthachen Spießrutenlaufen.	
Drohung gegen irgend einen Offizier	Galeerenstrafe.
Täglichkeit gegen denselben	Tod.
Täglichkeit gegen einen Wachtmeister im Dienst Galeerenstrafe.	
Täglichkeit gegen einen Korporal im Dienst	"
Beschimpfung oder Angriff einer Patrouille, einer	
Schildwache, einer Ordonnaunce oder Sauve-Garde	
in Friedenszeiten	Galeerenstrafe.
Das Nämliche in Kriegszeiten	Tod.
Aufruhr und Meuterei in Friedenszeiten	Spießrutenlaufen
	oder Ketten.
Das Nämliche in Kriegszeiten oder gegen den König	Tod.
Auführer eines Komplottes	"
Aufstand mit bewaffneter Hand für alle Teilnehmer	"
Dienstweigerung bei Allarme oder Gefecht	"
Verräterei bei demselben	"
Diebstahl mit erschwerenden Umständen I. Klasse	"
" " "	II. " Galeerenstrafe.
Einfache und geringfügige Diebstähle	Körperstrafe.

Verkaufung der vom König gegebenen Kleidungsstücke und Effekten	6 Jahre öffentliche Arbeit.
Der Käufer derselben oder Verheimlicher wird bestraft als	Diebstahl.
Plünderung, Erpressung und Verwüstung in Kriegszeiten nach dem	Armeereglement.
Das Nämliche in Friedenszeiten wie . . .	Diebstahl mit erschwerenden Umständen.
Schleichhandel.	nach den Gesetzen des Reiches.
Bergiftung oder Mord	Tod.
Androhung derselben wenigstens	Spießrutenlaufen.
Fälschmünzerei	Tod.
Fälschung	Tod oder Galeere.
Fälsches Zeugnis	Tod oder Galeere.
Verleumdung von Wichtigkeit	Galeere.
Notzucht	Galeere.
Notzucht, wenn Tod darauf folgt	Tod.
Mordbrennerei	Tod.
Entweihung geheiliger Gegenstände . . .	Tod oder Galeere.
Mitschuldiger eines Verbrechens wie . . .	der Verbrecher selbst.
Hehler gestohlener Sachen wie	der Dieb.
Versuch zum Verbrechen wie	der Verbrecher.

Es wurde mir doch etwas sonderbar zu Mut, als ich da nichts als Tod, Tod, Tod, Galeere, Spießrutenlaufen u. s. w. las. Und wirklich gab es öfters grauenhafte Exekutionen. So wurde einmal ein Soldat zu 15 Touren Spießruten durch 200 Mann verurteilt, d. h. er bekam 15mal 200 Streiche mit einer etwa meterlangen, nicht dicken, aber biegamen Weidenrute. Von 4 Unteroffizieren wurde er kreuzweise in die Gelehre gestellt, damit er nicht sinken könne; dann schlug der Tambour den für diese entsetzliche Strafe bestimmten Marsch und nun ging's los auf den entblößten Rücken. Wer nicht aus Leibeskräften zuschlug, wurde sofort in den Arrest abgeführt. Auf jeder Seite der Soldaten marschierte ein Stabsoffizier, um

zu wachen, ob auch ja Jeder nach Kräften auf seinen Kameraden losziehe. Auch ich war leider zu einer Exekution bestellt und kann es noch heute nicht vergessen, wie Teile Fleisch vom zerhackten und blutspritzenden Rücken wegflögen. Dieser Arme hat ohne Wanken ausgehalten. Nach seiner Genesung wurde er als „infam“ mit gelbem Abschied vom Regemente entlassen. Ein Soldat nämlich oder Unteroffizier, der sich des Diebstahls, der Beschimpfung, der Drohung gegen Unteroffiziere oder gar Offiziere, des anhaltend schlechten Vertragens, der Dienstverlebungen, schwerer sittlicher Vergehen oder Verbrechen schuldig mache, wurde mit Spießrutenlaufen durch 200 Mann à 4—15 Touren oder mit Stockstreichen bis zu 300, diese in 3 Touren, mit dem gelben Abschied als „infam“ weggejagt. Es wurde ihm in solchem Falle das „Baudelier“, der Sabel und die „Tschiberne“¹⁾ anstatt über den Kopf über den Leib und die Beine heruntergezogen, so daß er über dieselben schreiten mußte; das Gewehr wurde ihm über die Schultern gelegt und dann über denselben geschwungen. Das war das Zeichen, daß er ein ehrloser Mann sei. Die roten „Passepolle“ an der Polismütze und auf dem Kaput wurden ihm vor der Front abgetrennt. Dann gab man ihm auf gelbem Papier den Abschied mit dem Vormerke seines Verbrechens. Dieser samt seinem Signalement wurde allen Depot-Kommandanten zugesandt, so daß es ihm dadurch fortan unmöglich gemacht war, wieder in Neapel in ein Schweizerregiment einzutreten. Die Masse von etwa 40 Fr. wurde aber jedem ausbezahlt.

Diese Bestrafung mit 300 Stockstreichen wurde nach Ermessung und Gutdünken des Regimentsarztes vollzogen. Manche starben am Wundfieber, das diese barbarisch = unmenschliche Züchtigung nach sich zog. Sie wurde so ziemlich gleichgeschätzt wie die Todesstrafe: „J hett fascht nöd wöle d' Hand ommehre!“

¹⁾ Giberna = Patronetasche.

Mein Kamerad Germann vom Rorschacherberg bekam einmal Streit mit einem Walliser Sergeanten. Als dieser im Wachtzimmer auf der Pritsche lag, schoß Germann auf ihn. Die Kugel zerschmetterte ihm zwar die Hand, so daß sie fortan unbrauchbar blieb, verletzte ihn jedoch nicht lebensgefährlich. Nach einigen Tagen wurde Germann zum Tode durch Erschießen verurteilt. Zu der Exekution wurde unser ganzes Regiment beordert. Ich war noch Rekrut und mußte ob diesem Urteil helle Tränen vergießen. Als der Großrichter dem Delinquenten das Urteil vorlas und mit den Worten endete: „Für euch ist keine Gnade mehr zu finden auf dieser Welt, suchet sie bei Gott!“ da war sein Schicksal besiegelt und mir und noch Manchem wollte schier das Herz vor Weh und Mitleid zerspringen.

Germann wurden die Augen mit einem weißen Tuche verbunden. Er war ruhig und gefaßt, aber bleich, lautlos stand er da. Er wurde vom Gerichtstisch etwa 100 Schritte weggeführt und mußte vor einer Mauer auf ein Bündel Stroh knien, das Gesicht gegen die sechs Unteroffiziere gerichtet, die zum Schießen parat standen. Der leitende Offizier gab mit dem Degen das Zeichen, sechs Schüsse knallten, das weiße Tuch flog vom Kopfe und Germann hatte vollendet. — Strenge mußte sein! Denn es gab in den Schweizer-Regimentern böse Subjekte der verschiedensten Art.

Während des Feldzuges in Sizilien hatte ein Soldat Giger aus einer Kirche einen Kelch entwendet, wofür er vom Kriegsgericht zum Tode durch Erschießen verurteilt, aber zu langjähriger Galeerenstrafe begnadigt wurde¹⁾. Giger lag lange Zeit als Gefangener in der Granilla in Neapel an Ketten ge-

¹⁾ Nach seiner Erzählung wurde er freigelassen, als er beim Einsturze des Gefängnisses auf wunderbare Weise, an seiner Kette an der stehengebliebenen Wand hängend, gerettet worden war. Die Begnadigung muß vom Obergericht ausgegangen sein und war bei dem hier in Frage kommenden Verbrechen selten. Herr Dr. Maag schreibt dazu:

Laut § 76 des für die Schweizerregimenter maßgebenden Strafgesetzbuches stand gegenüber einem Urteil des Kriegsgerichts, soweit es

schmiedet. Ich war erstaunt, als ich ihn in den 1850er Jahren in der Heimat traf.

Während meines ganzen Dienstes von 1844—1850 hatte ich zwei Strafen durchzumachen.

Als ich einst in Gaëta eines Abends etwas aufgereggt und angeheiterd auf dem Zimmer mich etwas ruppig benahm, setzte mich der Sergeant Steiner verdientermaßen in den leichten Arrest. Dadurch gewischt, konnte ich mich fortan so ziemlich hüten. Zum zweiten und letzten Male wurde ich anno 1847 in Neapel gestraft. Als nämlich mein Kamerad Pfund von Schaffhausen und ich einen uns unbekannten Spaziergang durch die Grotte Posilippo nach Paniolla, Pozzuoli und zurück über den Hügel Posilippo nach Neapel unternahmen, verspäteten wir uns und bekamen je 8 Tage Arrest und acht Tage Strafexerziren. Dies waren meine einzigen Strafen.

Die Garnison in Gaëta von 1844—1845 bestand aus dem dritten Schweizer-Regimente, das statt den kapitulationsmäßig festgesetzten 1500 Mann nur 1350 Mann stark war¹⁾.

nicht einen Offizier betraf, nur dem Obergericht ein Bestätigungs- oder Begnadigungsrecht zu. Die Behandlung eines jeden Urteils des Kriegsgerichts erfolgte sofort, während dieses versammelt war, die Entscheidung des Obergerichts abwartend. Das dem Delinquenten vorgelesene Todesurteil wurde (laut § 71) auf der Stelle vollzogen, nachdem der Hauptmann-Großrichter den Stab von Ebenholz zum Zeichenrettungsloser Verdammnis zerbrochen und jenem die Stücke vor die Füße geworfen hatte. Auf Kirchendiebstahl war (nach § 134) Todesstrafe gesetzt. Ein dem zweiten Regiment gehörender Sergeant von Känel aus dem Kanton Bern, der während des Feldzuges der Neapolitaner wider die römische Republik im Juni 1849 auf Vorpostendienst stand und in einer einsamen Kapelle Kultusgegenstände mittelst Aufbrechen an sich genommen hatte, sie für verborgene Schätze der Garibaldianer haltend, wurde trotz dieses Irrtums und trotz Einsprache geistlicher und weltlicher Ortsbehörden nach Urteil des Kriegsgerichts zu Frosinone erschossen.

¹⁾ Das erste Bataillon des Regiments war im Castell untergebracht, das zweite (mit Kellers 8. Kompanie) in der das Meer überragenden Kaserne Santa Montana. Die Schweizer bildeten nicht allein die Garnison von Gaëta. Sie teilten diese damals, abgesehen von der einheimischen Artilleriemannschaft der Festung, mit dem 4. Regiment der Bersaglieri.

Stabsoffiziere waren Oberst Peter Maria Dufour von Wallis, Oberstlieutenant G. Füz von Schwyz, Major Daniel v. Salis-Soglio von Graubünden, Major de Werra von Wallis. An der Spitze der Garnison stand ein Platz-Kommandant, dessen Name mir entfallen ist. Die Offiziere meiner, der achten Compagnie hießen: Franz Auf der Maur, Hauptmann, von Schwyz, H. Wolf, Oberlieutenant, von Wallis, H. Schnüriger, I. Unterlieutenant, von Schwyz und H. Stockalper, II. Unterlieutenant, von Wallis. Reformirter Pfarrer war Hartmann von Schiers, Graubünden.

Auf der Maur war einer der besten Offiziere beim Regemente. War er guter Laune, so kreditirte er den Soldaten, war er aber mißstimmt, so herrschte er einen an: „Gönd woher Chr chosend! Hütt ischt de Hauptma nüd z' ha!“ Im Jahre 1847 ging er für 8 Monate auf Urlaub.

Im Sonderbundskriege übernahm er das Kommando des Landsturmes und besetzte den äusseren Teil des Kantons Schwyz, die March. Als die Sonderbündler geschlagen wurden, lag er eines Morgens in Lachen, seinem Hauptquartier, erschossen im Zimmer. Als unsere Compagnie dies vernahm, weinten die meisten, denn er war ein ausgezeichneter Compagnie-Vater und Hauptmann gewesen. Nebst Franz waren noch seine Brüder Eduard und Gustav in neapolitanischen Diensten, der vierte, Louis¹⁾, war im Irrenhaus in Caserta — alle mit Offiziersrang.

Unser drittes Schweizerregiment Dufour war aus den Kantonen Wallis, Schwyz und Graubünden rekrutirt. Wallis stellte

Die von Keller nicht erwähnte Tatsache, daß sein Regiment zweimal nach der als Deportationsstätte benützten Insel Ponza Detachemente in Garnison zu stellen hatte, ist darum bemerkenswert, weil im Januar 1844 just die 8. Compagnie behufs Kompletation des Effektivbestandes durch einzelne Leute anderer Compagnien verstärkt, auf die Dauer von 3 Monaten dorthin gesandt wurde. Diese Compagnie kehrte am 1. April, von der ersten abgelöst, nach Gaëta zurück, also bevor Keller daselbst anlangte.

¹⁾ Die vier Brüder waren Söhne des Generals Auf der Maur.

6 Kompagnien: 2 Eliten- und 4 Füsilier-Kompagnien; Schwyz und Graubünden je 2 Kompagnien Füsiliere und je 1 Eliten-Kompagnie.

Morgens 4 Uhr im Sommer jagte man uns mit Trommeln aus unseren guten, leichten Betten; im Winter etwas später. Bis 8 Uhr dauerte der Unterricht im Exerzieren mit Gewehr ohne Sack. Davon bekamen wir Hunger wie die Rotspatzen, der mit Suppe, dem Spätz und Gemüse reichlich gestillt wurde. Das Essen holte sich Jeder mit der Gamelle in der Kompanie-Küche und verzehrte es im Schlafzimmer auf der zum Tische hergerichteten Bettstatt oder wo er sonst wollte.

Nach dem Frühstück wurde die ganze Armatur jeden Tag auf's peinlichste gepuzt. Alles mußte bei Strafe glitzern und glänzen. Dann war frei bis zum Mittagessen. Da gab es dann: Maccaroni mit etwas Schafffleisch oder „Friko“, d. h. verschiedenes Durcheinander. Als Getränk figurirte nur Wasser und das war nicht besonders. Einen Nebenverdienst gab es nicht. Nach diesen zwei Mahlzeiten bekamen wir nichts mehr und wir mußten zusehen, wie wir mit unseren 17 Rp. Tagessold auskamen. Nach dem Mittagessen durften wir wieder fort bis zum „Roliment“, Abendappell. Um 9 Uhr mußte alles zu Bett. Dann aber ging es noch lange an ein Erzählen und Lachen. „Tricktrack!“ rief allemal derjenige, der etwas zu erzählen hatte und „Tricktrack!“ antworteten diejenigen, die zuhören wollten, bis endlich der Zimmerchef je nach seiner Laune früher oder später, barscher oder ordentlicher rief: „So — mini Herre! Ich isch us! Jetzt schloßt-me!“¹⁾.

In Gaëta war der Dienst nicht angenehm, weil wir Schweizer bei den vielen Batterien der großen Festungswerke neben dem gewöhnlichen Wachtdienste auch noch die bedeutendsten Posten zu besetzen hatten.

Jede Woche hatte das Regiment an einem Nachmittag außerhalb der Festung zwischen Gaëta und Borgo di Gaëta Bataillonsmanöver, wobei die Rekrutenschule dem Regemente

¹⁾ Siehe das Nähere in Kaspar Niederers Erlebnissen: Kasernenleben.

auf den Exerzierplatz zu folgen hatte¹⁾). Im allgemeinen behandelten uns unsere Miteidgenossen und Instruktoren brutal und oft saugrob. Wir durften zwar nicht geschlagen werden; aber mit Kolbenstößen und einem abwechslungsvoilen und reichhaltigen Register von Schimpfnamen konnte einer Bekanntschaft machen, namentlich wenn er das Unglück hatte, zu denen zu gehören, welche das Pulver nicht gerade erfunden hatten.

Zu den Unannehmlichkeiten gehörten auch die Ratten und Mäuse, Taranteln und Skorpionen und allerlei nicht giftiges und giftiges Ungeziefer, das in dem alten Festungsgemäuer und sogar in der Kaserne sein Unwesen trieb. Namentlich fürchteten wir alle die giftigen und gefährlichen Taranteln und Skorpionen, deren Stiche manchen Soldaten auf den Schragen warfen. Wie fuhr ich einmal zurück, als ich einen solchen unliebsamen Gast abends in meinem Bette vorfand!

Sonst wäre das Leben in Gaëta ganz recht gewesen, wenn uns nur wegen des ewigen Einerlei nicht das Heimweh recht arg heimgesucht hätte. Da kam es vor, daß ich unter Tränen an meine Lieben zu Hause schrieb, sogar von Gaëta aus in Versen und mitten in der herrlichen Natur schien mir mein liebes Thurgau doch das schönste Paradies zu sein. Mancher wurde vor Heimweh krank; viele meiner Kameraden starben daran oder weil sie die veränderte Lebensweise und das heiße Klima nicht zu ertragen im Stande waren. In Neapel sahen wir die „Totenfuhr“ sehr oft nach dem Campo Santo hinauspilgern, wo die Soldaten wie tote Katzen und Hunde ohne Sang und Klang in das Massengrab, das „Kalkloch“ hinuntergelassen wurden. Und in nächster Nähe prangte einer der schönsten Friedhöfe der Welt mit marmorschimmernden Totenpalästen, Statuen, umgeben von den hochaufragenden, düsteren Totenbäumen, den Cypressen und anderen herrlich in Farben spielenden Pflanzen.

¹⁾ Gemeint ist die außerhalb der Festungswerke zwischen Gaëta und dem Borgo gelegene Ebene von Montesecco. (Gütige Mitteilung von Herrn Dr. Maag.)